

## Schadensersatz: neue einheitliche nationale Tabelle

Seit einigen Wochen hat das italienische Schadensersatzrecht eine wesentliche Neuigkeit in Bezug auf die Berechnung und Bezifferung von Personenschäden erfahren.

Der im Jahr 2005 verabschiedete Privatversicherungskodex (codice delle assicurazioni private) sah erstmals die Einführung einer einheitlichen nationalen Tabelle zur Schadensquantifizierung vor, welche die bereits damals wie auch heute noch bestehenden Schadenersatztabellen der Landesgerichte Mailand (tabella di Milano) und Rom (tabella di Roma) ablösen und einheitliche Werte zur Bemessung schwerer physischer und psychischer Personenschäden festlegen hätte sollen.

Erst zwanzig Jahre später sollte es dann soweit sein: Mit D.P.R. vom 13. Jänner 2025, Nr. 12, veröffentlicht am 18. Februar 2025, wurde die lange erwartete einheitliche nationale Tabelle (TUN – Tabella Unica Nazionale) zur Entschädigung von Personenschäden aus Verkehrsunfällen sowie aus medizinischen Fehlern, die eine dauerhafte Invalidität von mindestens zehn Prozent zur Folge haben, verabschiedet. Eine analoge Anwendung auf andere Schadensursachen (Skiunfälle oder andere unerlaubte Handlungen) ist vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich vorgesehen, weshalb diese Frage wohl erst durch die Gerichte geklärt werden wird.

Bisher bestanden bei der Schadensbemessung regionale Unterschiede, zumal je nach Gerichtsstand unterschiedliche Berechnungsmethoden und Bewertungstabellen zur Anwendung kamen. Nun wurden einheitliche Werte zur Bemessung all jener Schäden festgelegt, die eine bleibende Invalidität von zehn bis 100 Prozent (macrolesioni) mit sich bringen.

Im Sinne der neuen Regelung kann der Entschädigungsbetrag je nach Invaliditätsgrad von den bislang verwendeten Tabellen auch wesentlich abweichen. So sieht die neue Tabelle im Vergleich zur Mailänder Tabelle etwa niedrigere Schadensersatzwerte im mittleren Invaliditätsbereich (Invaliditätsgrad von 36 bis 82 %), höhere Werte hingegen im unteren und oberen Bereich (Invaliditätsgrad von zehn bis 36 % und von 82 bis 100 %) vor.

Zudem schränkt die neue Tabelle den Ermessenspielraum des Richters in Bezug auf die Bezifferung des moralischen Schadens stark ein: eine Erhöhung kann ausschließlich anhand eines dreistufigen Systems (Minimum, Mittel, Maximum) erfolgen.

Hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs wurde festgelegt, dass die neu eingeführte Tabelle auf alle Schadensfälle Anwendung findet, die sich nach Inkrafttreten des Dekrets, also nach dem 5. März 2025, ereignen, was bei einem Verkehrsunfall dem Datum des Unfalls, bei einem Arztfehler dem Datum der konkreten Schadensersatzforderung (auch wenn der Fehler bereits früher unterlaufen ist) entsprechen dürfte.

Die Einführung dieser einheitlichen nationalen Tabelle ist zu begrüßen, da sie einen wichtigen Beitrag zur Gleichbehandlung bei der Schadensbemessung und damit auch zur Rechtssicherheit liefert.



**Alfred Gschnitzer**  
**Rechtsanwalt**  
**Kanzlei D'Allura & Gschnitzer**